

Umschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **16 (1941)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sofern nicht eine einzige kantonale Behörde zuständig erklärt wird, haben die Kantone eine Rekursinstanz zu bezeichnen, an welche die erstinstanzlichen Entscheide weitergezogen werden können.

Die kantonale Preiskontrollstelle kann sowohl als einzige Instanz wie als Rekursinstanz bezeichnet werden.

Hinsichtlich der Mietzinse bleiben die Vorschriften der Verfügung I vom 2. September 1939 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung sowie der Verfügung Nr. 5 vom 14. November 1940 vorbehalten.

Art. 11.

Im übrigen wird durch die Bestimmungen dieses Abschnittes und die dazu erlassenen kantonalen Verordnungen

weder an den gesetzlichen und vertraglichen Rechten und Pflichten noch an der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten aus Mietverträgen etwas geändert.

Art. 12.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes beziehen sich nur auf Mietverträge über Wohnungen und Wohnräume; wollen die Kantone sie auf weitere unbewegliche Sachen, wie zum Beispiel Geschäftsräume und Werkstätten, erstrecken, so sind die weiteren Kategorien in der kantonalen Verordnung ausdrücklich zu nennen.

Auf Mietsachen, die erst nach Inkrafttreten dieses Beschlusses bezugsbereit werden, sind die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anwendbar. (Schluß folgt.)

UMSCHAU

Das Basler Arbeitsrappengesetz bleibt bestehen

In der letzten Nummer haben wir über Sinn und Zweck des Basler Arbeitsrappengesetzes berichtet. Gegen das im Jahre 1936 vom Basler Volk nur mit knappem Mehr angenommene Gesetz, welches auf zehn Jahre befristet ist, also den halben Weg heute bereits zurückgelegt hat, ist diesen Sommer die Initiative ergriffen worden und auch zustande gekommen. Der Arbeitsrappen wird von den Gegnern als eine unsoziale Steuer bezeichnet, weil auch die kleinsten Einkommen herangezogen werden; ferner ist die Sympathie auf Seiten der Angestelltenschaft nicht gerade am größten, da sie bis heute nur einen geringen Anteil erhielten, trotzdem auch sie die Abgabe zu entrichten haben und nicht die gleichen Sicherheiten für ihr Anstellungsverhältnis genießen wie die Arbeiter. Daß dem Gesetz Mängel und Lücken anhaften und deshalb verschiedene Argumente der Gegner stichhaltig sind, wird zugegeben.

Die zustande gekommene Initiative mußte dem Volk zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden; vorgängig kam sie aber noch vor das kantonale Parlament. In einer außerordentlich einberufenen Sitzung des Großen Rates wurde von Seiten der Regierung beantragt, es sei die Initiative unerheblich zu erklären und dem Volk zur Verwerfung zu empfehlen. Der regierungsrätliche Sprecher erklärte, die Argumente der Gegner seien nicht stichhaltig, der Arbeitsrappen habe sich moralisch und wirtschaftlich als ein Segen ausgewirkt, weshalb seine Aufhebung ein Unglück bedeuten würde. Der Einnahmefall würde 5½ Millionen Franken alljährlich betragen, das heißt rund ein Zwölftel der gesamten Staatseinnahmen. Außerdem würde die Aufhebung des Gesetzes auch zu einer Störung des Arbeitsfriedens führen. Nach sehr ausgiebiger Debatte beschloß der Große Rat mit allen gegen zwei Stimmen, die Initiative als unerheblich zu erklären und dem Volk zur Verwerfung zu empfehlen.

Die Familiengärten in Zürich

Der Verein für Familiengärten in Zürich legt einen interessanten Jahresbericht vor. Der Verein hat sich schon bei Beginn des Krieges den städtischen Behörden für vermehrte Anpflanzungen zur Verfügung gestellt. Seit Herbst 1940 ist

Trotz dieses eindeutigen Beschlusses und der Tatsache, daß alle Parteien (ausgenommen der Freiwirtschaftsbund) und die Wirtschaftsverbände für die Beibehaltung des Arbeitsrappengesetzes eintraten, war es bis zur letzten Stunde ungewiß, wie der Entscheid des Volkes ausfallen würde. In der am 25. und 26. Oktober a. c. durchgeführten Volksabstimmung haben sich die Basler mit 17 454 gegen 11 513 Stimmen für die Beibehaltung des Arbeitsrappens ausgesprochen. Bei der richtigen Würdigung dieses Abstimmungsergebnisses muß die Tatsache hervorgehoben werden, daß die erste Arbeitsrappenabstimmung vor fünf Jahren, wo angesichts einer Massenarbeitslosigkeit stärker treibende ideelle Momente den positiven Ausschlag zu diesem Solidaritätswerk gaben oder doch geben sollten, die Annahme nur mit einem schwachen Stimmenmehr erfolgt ist. Der Kampf für und wider den Arbeitsrappen war in einer Zeit der zunehmenden Teuerung gewiß nichts Leichtes, und heute wirken andere volksoziale Spannungsmomente als noch vor fünf Jahren. Die «Basler Nachrichten» schreiben in ihrem Abstimmungskommentar unter anderem: «Man soll auch in der Politik die Wahrheit sagen, ob sie süß oder bitter schmeckt. Hätte das Basler Volk den Arbeitsrappen über Bord geschmissen, so müßte ihm in aller Offenheit bekundet werden, daß es aus einem engen, egoistischen Horizont heraus eine kapitale Dummheit begangen habe. Ergo darf ihm heute ohne jede Schmeichelei vor aller Welt testiert werden, daß es am 26. Oktober 1941 seine Reifeprüfung *summa cum laude* bestanden hat...»

So darf man also sagen, daß das große Sozialwerk aus der Abstimmung gefestigt hervorgegangen ist. Sache der Arbeitsrappenleute wird es nun sein, die dem Gesetz anhaftenden Mängel auszumerzen.

P. Kundert.

er mit der Bebauung zahlreicher Schul- und Spielwiesen betraut. Dank der guten Einstellung der städtischen Bevölkerung gegenüber den Anforderungen für vermehrten Anbau konnte die Mitgliederzahl erheblich vermehrt werden. Sie

stieg von 326 im Vorjahr auf 360. Auch das bepflanzte Areal wurde um ein bedeutendes Stück größer, es zählt am Ende des Berichtsjahres 6716 Parzellen. Das Jahr 1940 brachte zugleich das Jubiläum des 25jährigen Bestehens des Vereins. Die Zahlen von 1916: 313 Parzellen und Einnahmen an Pachtzinsen von Fr. 8000.— beweisen am allerdeutlichsten die bisherige erfreuliche Entwicklung, wenn damit die heutigen Verhältnisse: 6716 Parzellen und Fr. 74 000.— Einnahmen an Pachtzinsen verglichen werden. Der Verein zählt 12 Lokalkomitees, von denen dasjenige von Wipkingen in bezug auf die Zahl der Parzellen, es sind deren 1310, an der Spitze steht, während sich das Komitee Fluntern mit beschei-

denen 87 Parzellen begnügt. Alle diese Komitees geben in Einzelberichten innerhalb des Gesamtberichtes ein anschauliches Bild über ihre ausgedehnte Tätigkeit, die Überwachung der Arbeit in den Gärten, das «Gemeinwerch» zur Besorgung allgemeiner Arbeiten, die Arbeiten und Verwertung der erzielten Erträge usw. Die Rechnung des Vereins schließt bei Fr. 76 267.50 Einnahmen mit einem Gesamtüberschuß von Fr. 1952.05 ab und weist ein Vermögen auf von Fr. 25 356.92. An der Spitze des Vereins steht nach wie vor Stadtrat Jakob Peter, der auch die Jubiläumsschrift zum 25jährigen Bestehen des Vereins verfaßte.

Die Milch, ein «Sorgenkind»

Während die große Zahl der übrigen lebenswichtigen Nahrungsmittel rationiert ist, besteht für die Milch das System der Kontingentierung, das heißt sie soll vom Milchhändler dem einzelnen Privatkunden ausgemessen werden nach dem Bezug im Mai und Juni 1941 unter Abzug von 10 Prozent. Gleichzeitig ist für das Gebiet der Stadt Zürich eine 2. Etappe der Sanierungsmaßnahme für das Milchhändlergewerbe durchgeführt worden, indem die Stadt in Bezirke aufgeteilt und für jeden Bezirk 3 Milchhändler bestimmt wurden, unter denen der einzelne Kunde soll wählen können. Die beiden Maßnahmen geben inzwischen zu mannigfachen Klagen Anlaß. Die Kontingentierung bedeutet insofern des öftern eine Ungerechtigkeit, als der sparsame oder minderbemittelte Bezüger sich von seinem kärglichen Quantum Milch einen sehr fühlbaren Abzug gefallen lassen muß, während derjenige, für den die Milch früher in Strömen fließen konnte, immer noch sehr fein raus ist. Auch Änderungen im Bedarf «können» zwar berücksichtigt werden, erfordern aber persönliche Vorsprache beim städtischen Kriegsfürsorgeamt unter Vorlage von Schriftenempfangschein, Milchbüchlein und eventuell ärztliches Zeugnis. Die «Sanierung» des Milchhandels wiederum hat dazu geführt, daß einzelne Milchfirmen von sich aus zur Bildung von Einerkreisen sich vereinbart

haben, der Konsument also wohl oder übel nur noch von einem einzigen Lieferanten Milch beziehen kann und dieser letztere eine schwere Konventionalstrafe zu gewärtigen hat, wenn er einem früheren lieben Kunden zu Gefallen sich in ein anderes Gebiet wagt. Das Kriegswirtschaftsamt sieht den Dingen offenbar vorläufig zu oder muß sie vielleicht auch laufen lassen, wie sie laufen wollen. Der «Benachteiligte» aber ist der Konsument, der für alle diese Nachteile noch 2 Rappen mehr für den Liter Milch zahlen darf. Die Milch ist damit zu einem rechten «Sorgenkind» für weite Konsumentenkreise geworden und man sieht mit gewissen Befürchtungen den Monaten entgegen, wo sie noch knapper, die Ungerechtigkeit in der Zuteilung damit noch fühlbarer wird und der Milchverbraucher, das heißt die einzelne Familie noch stärker in Abhängigkeit gerät vom guten oder ungenuten Willen einzelner Milchhändler. Eine Abhilfe für diese unangenehme Begleiterscheinung in der Milchversorgung der größten Stadt unseres Landes wäre wünschbar. Man muß dabei offenbar etwas andere Wege beschreiten, als das bisher versucht wurde. Aber andere Zeiten verlangen andere Mittel, und wir trauen es unsern Kriegswirtschaftsstellen zu, daß sie die heikle Frage schließlich doch noch werden lösen können.

Verhalten bei Fliegergefahr

Das Armeekommando erinnert an seine Weisung betreffend das Verhalten bei Fliegergefahr vom 19. Juni 1941. Es ist demnach zu beachten:

1. In den luftschutzpflichtigen Orten wird der Befehl «Fliegeralarm» und entsprechend «Endalarm» nur noch erteilt, wenn es die Umstände unbedingt erfordern.
2. Während der Alarmdauer, das heißt zwischen «Fliegeralarm» und «Endalarm» sind die Vorschriften, insbesondere über die sofortige Räumung der Straßen, strikte einzuhalten.

3. Wird durch Fliegerabwehr bei Tag oder Nacht auf Flugzeuge geschossen oder ist während der Nacht starker Motorenlärm aus der Luft vernehmbar, hat die Bevölkerung von sich aus in Schutzräumen oder Kellern Deckung zu suchen, auch wenn das Zeichen «Fliegeralarm» nicht gegeben wird.

4. Jedes Herumstehen aus Neugierde ist verboten.

5. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes und den Strafvorschriften über den passiven Luftschutz geahndet.

VON UNSERER HEIZUNG

Die Heizung im kommenden Winter

Die für den kommenden Winter zur Verfügung stehende Brennstoffmenge wird wiederum knapp sein. Es gilt, sie sorgfältig einzuteilen, und es ist darum von Wert, zu wissen, wie sich der Verbrauch in den einzelnen Monaten gestalten kann und soll. Das hängt natürlich weitgehend von der Witterung,

das heißt vom Charakter des Winters ab. Immherin ist es wertvoll, zu wissen, wie sich der Brennstoffverbrauch in einem langjährigen Durchschnitt gestaltet hat. Es seien darum hier die Zahlen dieses Durchschnittsverbrauchs, wie er angenähert für eine lange Periode von Jahren festgestellt werden konnte,